

99036012036000, 99036012036000

Ersatz für eine verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8939153/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036012036000, 99036012036000
Leistungsbezeichnung I	Ersatz für eine verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ersatz für eine verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Ersatz (036)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines

Modul	Sachverhalt
	Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_14.html
Teaser	Für den (alten) Fahrzeugbrief besteht keine generelle Umtauschpflicht in eine Zulassungsbescheinigung Teil II.
Volltext	Eine generelle Umtauschpflicht vom alten Fahrzeugbrief in die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) besteht nicht. Automatisch umgetauscht wird, wenn ohnehin eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II auszustellen ist (zum Beispiel weil diese verloren gegangen ist oder wenn die Ausstellung einer neuen ZB I (Fahrzeugschein) erforderlich wird) und zwar unabhängig davon, ob der alte Fahrzeugschein noch vorhanden ist. Der Fahrzeugbrief wird entwertet und durch die Zulassungsbescheinigung Teil II ersetzt (Hinweis: Der Fahrzeugschein wird vernichtet und durch die Zulassungsbescheinigung Teil I ersetzt). Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) kann ein Ersatzdokument ausgestellt werden. Auf Verlangen der Zulassungsbehörde muss eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Originaldokumente abgegeben werden. Das Ersatzdokument darf erst ausgefertigt werden, wenn die in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II durch das Kraftfahrt-Bundesamt im Verkehrsblatt aufgeboten wurde und die dabei gesetzte Frist von 14 Tagen abgelaufen ist. Sofern dazu Anlass besteht, ist eine Anzeige bei der Polizei ratsam.
Erforderliche Unterlagen	**Bei Umtausch der Zulassungsbescheinigung Teil II

Modul

Sachverhalt

(oder alter Fahrzeugbrief)**

- Aktueller Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung – nicht älter als 3 Monate
- Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- aktuelle TÜV-Bescheinigung

bei Erledigung durch Dritte zusätzlich:

- formlose, schriftliche Vollmacht der antragstellenden Person und Personalausweis derjenigen Person

bei Firmen zusätzlich:

- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder in beglaubigter Kopie

bei Vereinen zusätzlich:

- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder in beglaubigter Kopie

bei minderjährigen
Fahrzeughalterinnen/Fahrzeughaltern zusätzlich:

- schriftliche Einwilligung und Personalausweise der Erziehungsberechtigten

****Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II (oder alter Fahrzeugbrief):****

- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. alter Fahrzeugschein

Modul

Sachverhalt

- aktuelle TÜV-Bescheinigung
- eidesstattliche Erklärung (persönlich durch den Halter) über den Verlust
 - Wurde die Zulassungsbescheinigung II/der Fahrzeugbrief bei der Zulassung nicht an die Halterin/den Halter persönlich ausgehändigt, wird noch eine Bescheinigung der bevollmächtigten Person (z.B. Autohaus) benötigt, dass die Zulassungsbescheinigung II/der Fahrzeugbrief inzwischen an die Halterin/den Halter ausgehändigt wurde.
- gültige Ausweispapiere der Fahrzeughalterin/ des Fahrzeughalters
 - Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung - nicht älter als 3 Monate
 - Führerschein und ähnliche Dokumente werden nicht anerkannt!
 - bei Firmen: Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister
 - Die Zulassungsbescheinigung II/der Fahrzeugbrief wird vom Kraftfahrtbundesamt aufgeboden und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Erst nach Abschluss des Aufbietungsverfahrens kann die neue Zulassungsbescheinigung II ausgestellt und ausgehändigt werden.

Voraussetzungen

Kosten

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Kfz-Zulassungsbehörde.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	An den Kreis oder die kreisfreie Stadt (Zulassungsbehörde). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters (Hauptwohnung entsprechend des Personalausweises). Bei juristischen Personen ist es der Sitz der Hauptniederlassung oder der Sitz der Zweigniederlassung; dies gilt auch für eine OHG, KG oder für Gewerbetreibende und Selbstständige mit fester Betriebsstätte.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ersatz für eine verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) beantragen, Applying for a replacement for a lost registration certificate part II (vehicle registration document)